

Kooperationsvereinbarung zum dualen Studium

zwischen der

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Lothstraße 34

80335 München

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Martin Leitner

„Hochschule“

und

Unternehmensname

Straße Hausnr.

PLZ Ort

vertreten durch den Funktion Name Zeichnungsberechtigte/r

„Kooperationspartner“

wird folgende Kooperationsvereinbarung über das duale Studium geschlossen:

Präambel

Die Hochschule beabsichtigt, gemeinsam mit dem Kooperationspartner im Rahmen des dualen Studiums zusammenzuarbeiten. Die Partner werden aktiv bei der Verzahnung der betrieblichen Praxis mit dem Hochschulstudium zusammenarbeiten, um den dual Studierenden im Rahmen der Zusammenarbeit bestmöglich Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

1.1 Gegenstand dieser Kooperation ist die Durchführung des dualen Studiums in Form eines Verbundstudiums oder eines Studiums mit vertiefter Praxis. Das dual angebotene Studium enthält neben dem Studium an der Hochschule qualitativ hochwertige und auf das Studium abgestimmte und integrierte Ausbildungs- und Praxisphasen beim Kooperationspartner. Der zeitliche Umfang der durch den Kooperationspartner ermittelten Praxisphasen liegt um mindestens 50% über dem Praxisanteil für herkömmliche Studiengänge. Die konkreten Studiengänge sowie der zeitliche Umfang (Studienbeginn, Regelstudienzeit und Praxisphasen) werden im Datenblatt, Stand 27.02.2023, dieser Vereinbarung genannt. Das Datenblatt wird auf Mitteilung durch den Kooperationspartner von der Hochschule aktualisiert.

- Datenblatt, Stand 27.02.2023, als Anlage 1 –

1.2 Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, dass Studierende bei gleichzeitiger beruflicher Ausbildung oder betriebspraktischer Begleitung durch den Kooperationspartner an der Hochschule München einen Bachelor- oder Master- Abschluss erwerben können. Diese



besonders engagierten und praxisorientierten dual Studierenden werden bereits während der Regelstudienzeit intensiv beim Kooperationspartner eingebunden.

- a) Ziel eines Verbundstudiums ist es, ein Bachelor-Hochschulstudium mit einer beruflichen Ausbildung und den jeweiligen Abschlüssen zu verbinden.
- b) Ziel eines Studiums mit vertiefter Praxis (SmvP) ist es, ein Hochschulstudium mit betriebspraktischer Begleitung zu verbinden.

§ 2 Rechte und Pflichten der Hochschule

- 2.1 Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Studienplan, in den jeweils gültigen Fassungen.
- 2.2 Ferner trägt die Hochschule die Kosten des Studienangebots. Dies entbindet die Studierenden nicht von ihrer Pflicht zur Leistung gesetzlicher Beiträge (Grundbeitrag und ggf. weitere verpflichtende Beiträge).
- 2.3 Die Hochschule übernimmt die kostenlose Darstellung des dualen Studienangebotes auf ihrer Webseite sowie in ihren Informationsbroschüren. Die Hochschule leitet dem Kooperationspartner die nötigen Informationen weiter, damit dieser sein Unternehmen und Studienangebote selbst auf dem Studienplatz-Portal von hochschule dual (www.hochschule-dual.de) registrieren kann.
- 2.4 Die Hochschule kann zur Bewerbung der dualen Studiengänge die Kooperationspartner als Referenz nennen und hierfür das der Hochschule zur Verfügung gestellte Logo unentgeltlich und unverlinkt verwenden.
- 2.5 Vertragliche Regelungen zur Geheimhaltung werden nicht getroffen. Alle Hochschulbediensteten sind grundsätzlich aus dem Beamtenrecht (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz) bzw. Arbeitsrecht (§ 3 Abs. 2 TV-L) zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kooperationspartners

- 3.1 Der Kooperationspartner stellt dem/der Studierenden ein/e Ansprechpartner/in mit mindestens einem adäquaten Bildungsabschluss sowie ggf. Stellvertreter/in zum angestrebten Studienziel zur Betreuung zur Verfügung.
- 3.2 Vor Beginn eines Verbundstudiums schließt der Kooperationspartner mit dem/der Studierenden einen Berufsausbildungsvertrag gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) ab. Dieser ist der zuständigen Kammer zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis vorzulegen. Zugleich ist der ergänzende Bildungsvertrag (Industrie- und Handelskammer (IHK)) bzw. die Zusatzvereinbarung (Handwerkskammer (HWK)) bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- 3.3 Vor Beginn eines Studiums mit vertiefter Praxis (SmvP) schließt der Kooperationspartner mit der/dem Studierenden einen entsprechenden Bildungsvertrag ab, der sich an der Vertragsvorlage von hochschule dual orientiert.
- 3.4 Der Kooperationspartner übernimmt die Verantwortung für die Praxisphasen und ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Praxisphasen den Anforderungen der Hochschule entsprechen. Die Anforderungen ergeben sich aus den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen, der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung, den Studienplänen und Modulhandbüchern der Studiengänge, in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie, sofern vorhanden, Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Kooperationspartner ermöglicht den Dualstudierenden zudem, Praxisbeispiele in die ggf. öffentlichen Lehrveranstaltungen einzubringen und ggf. an der Hochschule zu bearbeiten, insofern dies in den jeweils gültigen Fassungen der Studienpläne und Modulhandbücher des



jeweiligen Studiengangs vorgesehen ist. Der Kooperationspartner achtet bei der Auswahl der Praxisbeispiele darauf, dass ein ggf. bestehendes Interesse seinerseits zur Geheimhaltung gewahrt bleibt.

- 3.5 Der Kooperationspartner ermöglicht den Studierenden, während aller Semester an den von der Hochschule für den genannten Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Sämtliche Leistungsnachweise werden nach den Bestimmungen der jeweils für die Studierenden relevanten Studien- und Prüfungsordnungen sowie gemäß der Studienpläne und Modulhandbücher, in der jeweils gültigen Fassung, erbracht.
- 3.6 Der Kooperationspartner trägt die Kosten der Ausbildungs- und Praxisphasen.
- 3.7 Der Kooperationspartner übernimmt bei einem Verbundstudium die Verantwortung für die Ausbildungs- bzw. Praxisphasen unter Beachtung der gültigen Ausbildungsbestimmungen der für die Ausbildung jeweils zuständigen Kammer (HWK, IHK oder Steuerberaterkammer). Der Kooperationspartner regelt im Rahmen der Ausbildungsphasen die Zulassung zur Gesellenprüfung, der Berufsabschlussprüfung der HWK, IHK oder Steuerberaterkammer.

§ 4 Form der Zusammenarbeit

- 4.1 Die Kooperationspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils mindestens eine/-n Ansprechpartner/in, der oder die den Kontakt zum jeweils anderen Kooperationspartner kontinuierlich pflegt. Die Ansprechpartner/innen werden im Datenblatt dieser Vereinbarung genannt.
- Datenblatt als Anlage 1 -
- 4.2 Möglichst einmal pro Studienjahr treten die Ansprechpartner/innen der Kooperationspartner und der Hochschule zu einem Erfahrungsaustausch in Kontakt.

§ 5 Auswahlverfahren/Zulassungsverfahren

- 5.1 Für die Aufnahme in das duale Studium als Studium mit vertiefter Praxis oder Verbundstudium ab dem 1. Fachsemester gilt:
 - 5.1.1 Der Kooperationspartner wählt unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen geeignete Bewerber/innen für das von ihm angebotene Studienmodell aus.
 - 5.1.2 Im Fall einer form- und fristgemäßen Bewerbung sowie bei Erfüllung der jeweils gültigen Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs nimmt die Hochschule die vom Kooperationspartner ausgewählten Bewerber/innen auf.
 - 5.1.3 Die Zulassung zum Studium in dem/den gewählten Studiengang/Studiengängen an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) sowie der Qualifikationsverordnung (QualV) in den jeweils gültigen Fassungen.
 - 5.1.4 Besondere Zulassungsbedingungen für das Verbundstudium:

Das Verbundstudium beginnt in der Regel mit einer 12- bis 14-monatigen Ausbildungsphase beim Kooperationspartner vor Antritt des Hochschulstudiums. Bereits ein Jahr vor Aufnahme des Hochschulstudiums kann die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgen. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt die Grenznote zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung. Die so genannte Vorwegzulassung stellt sicher, dass das Studium ein Jahr später aufgenommen werden kann.
 - 5.1.5 Sofern die Bewerber/innen um einen Studienplatz die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht keine Verpflichtung der Hochschule zur



Aufnahme der Bewerber/innen. Dies gilt insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen unter Beachtung der Grenznoten des jeweiligen Zulassungsverfahrens, die erst im jeweils laufenden Zulassungsverfahren ermittelt werden können.

5.2. Für die Aufnahme in das duale Studium als Studium mit vertiefter Praxis ab dem 2. Fachsemester oder höheren Semester gilt:

Der Kooperationspartner wählt unter Beachtung der erforderlichen Mindestpraxiszeiten, vgl. Datenblatt, geeignete Bewerber/innen für das von ihm angebotene Studienmodell aus, welche an der Hochschule München bereits immatrikuliert sind.

§ 6 Ablauf des Studiums, Studieninhalte, Studienabschluss

Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der für die/den Studierenden jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Hochschule kann auf die Belange der Studierenden und des Kooperationspartners bezüglich der Ausbildungs- und Praxisphasen Rücksicht nehmen, sofern die Qualität und Organisation des Studiums dadurch nicht beeinflusst werden. Der Kooperationspartner ermöglicht den Studierenden die Abschlussarbeit im Ausbildungsbetrieb zu schreiben.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

7.1 Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und wird unbeschadet der in Ziffer 7.2 und 7.3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.04. oder zum 31.10. eines jeden Jahres kündigen. Der Abschluss bereits begonnener beruflicher Ausbildungen bzw. Studiengängen muss gewährleistet werden.

7.3 Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für bereits immatrikulierte Studierende fort.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

8.2 Sollte eine der Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Klausel am nächsten kommt.

(Ort), den _____

München, den _____

Unternehmen

Zeichnungsberechtigter

Funktion Zeichnungsberechtigter

Hochschule München

Prof. Dr. Martin Leitner

Präsident